

**Übergangsbestimmungen**

## § 16

Die bei den Vereinigungen per 31. Dezember 1967 vorhandenen Bestände in den „Bezirksfonds der VdGB Molkereigenossenschaften“ sowie der übrigen Sonderbankkonten der VdGB Molkereigenossenschaften sind per 1. Januar 1968 auf die neugebildeten Fonds zu übertragen.

## § 17

(1) Den Vereinigungen sind von den jeweils übergeordneten Wirtschaftsräten der Bezirke Anteile der für 1968 von den Wirtschaftsräten der Bezirke geplanten Verfügungsfonds zu übertragen.

(2) Die Höhe der Anteile, die den Vereinigungen für 1968 entsprechend Abs. 1 zu übertragen sind, sollte ausgehend von solchen Kriterien wie der Anzahl der Beschäftigten, dem Produktions- und Gewinnzuwachs, der Steigerung der Arbeitsproduktivität — wobei jeweils das Verhältnis zwischen der Vereinigung und dem übrigen Bereich des Wirtschaftsrates des Bezirkes zu betrachten ist — oder ähnlichen Kriterien bestimmt werden.

## § 18

(1) Die Wirtschaftsräte der Bezirke und die Vereinigungen sind dafür verantwortlich, daß die Minderung des Betriebsergebnisses, die durch die Erhebung der Umlage in den VEB ihres Verantwortungsbereiches gegenüber der staatlichen Auflage 1968 eintritt, durch entsprechende Kürzungen der für 1968 in den Brutto-Haushaltsplänen der Wirtschaftsräte der Bezirke geplanten Ausgaben für die Vereinigungen bzw. durch zusätzliche Gewinnerwirtschaftung gedeckt wird.

(2) Übernehmen die Vereinigungen zusätzlich zu ihren bisherigen Aufgaben von anderen staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen neue Funktionen, so haben die Vereinigungen zu sichern, daß die entsprechenden Planansätze für die personellen und sächlichen Kosten von den Organen, die die Aufgaben abgeben, zu den Vereinigungen umgesetzt werden. Die Umsetzungen sind von den Leitern der beteiligten Organe protokollarisch zu bestätigen.

(3) Die Wirtschaftsräte der Bezirke haben die Veränderungen in den einzelnen Planteilen, die sich aus der Überleitung der Vereinigung von Haushaltsorganisationen zu Organen mit wirtschaftlicher Rechnungsführung ergeben, exakt nachzuweisen.

## § 19

Der VEB Milchhof Groß-Berlin ist im Sinne dieser Anordnung und der Anordnung vom 3. Oktober 1967 zur Einführung der wirtschaftlichen Rechnungsführung in den Vereinigungen für die Lenkung der Milchverarbeitenden Industrie einer Vereinigung gleichgestellt.

## § 20

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1967

**Der Minister  
für Bezirksgeleitete Industrie  
und Lebensmittelindustrie**

Г р а с к

**Hinweis auf Verkündungen im Gesetzblatt Teil III  
der Deutschen Demokratischen Republik**

<b>Die Ausgabe Nr. 11 vom 3. November 1967 enthält:</b>	Seite
Anordnung vom 20. Oktober 1967 über die Gewährung kurzfristiger Kredite für den Umlaufmittelbereich der volkseigenen Güter — Kreditanordnung	
VEG - .....	81
<b>Die Ausgabe Nr. 12 vom 10. November 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 11. Oktober 1967 über die Planung und Verwendung des Handelsrisikos in den volkseigenen Betrieben des Produktionsmittelhandels ..	85
<b>Die Ausgabe Nr. 13 vom 20. Dezember 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 22. September 1967 über weitere Schritte zur Entwicklung des ökonomischen Systems des Sozialismus in den volkseigenen Landwirtschaftsbetrieben .....	89
<b>Die Ausgabe Nr. 14 vom 27. Dezember 1967 enthält:</b>	
Anordnung vom 20. November 1967 über die Fälligkeit und Abrechnung der Zahlungen der VEB, Kombinate und WB an den Staatshaushalt.....	93
Anordnung vom 6. Dezember 1967 über die Umlaufmittelausstattung der volkseigenen Baubetriebe im Bereich des Ministeriums für Bauwesen .....	95
Anordnung vom 12. Dezember 1967 über das Statut des Zentralinstituts für Verpackungswesen .....	96
Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Bildung und Verwendung des Amortisationsfonds und des Reparaturfonds in den volkseigenen Betrieben der örtlichen Versorgungswirtschaft .....	98
Anordnung vom 13. Dezember 1967 über die Planung und Abrechnung der Industriepreise für Grund- und Hilfsmaterial in der volkseigenen örtlichen Versorgungswirtschaft .....	100

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 3G 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 27 15 92 — Erscheint nach Bedarf — Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr - Bestellungen beim Zentral-Versand, Erfurt, 501 Erfurt, Post-schließfach 69G, sowie Bezug gegen Barzahlung und Selbstabholung in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Str. 263. Telefon: 42 46 41 - Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollens-rotations-Hochdruck) Index 31817